

1967	Ausgegeben zu Bonn am 29. November 1967	Nr. 67
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 67	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank Bundesgesetzbl. III 7620-1	1157
20. 11. 67	Verordnung zu § 43 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung	1158
20. 11. 67	Verordnung zu § 131 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung	1158
21. 11. 67	Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung)	1159
2. 11. 67	Allgemeine Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Bundesbahn	1160
	Bundesgesetzbl. III 2030-13-2	
17. 11. 67	Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für die Bundesfinanzverwaltung	1161
29. 11. 67	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Humboldt-Gedenkmünze)	1162
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 49	1163
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1163
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1164

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Vom 23. November 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582), wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 1 Nr. 1 werden ersetzt

1. in Buchstabe a das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“,
2. in Buchstabe b das Wort „vierhundert“ durch das Wort „sechshundert“,
3. in Buchstabe c das Wort „zweihundert“ durch das Wort „vierhundert“,
4. in Buchstabe f das Wort „zwanzig“ durch das Wort „vierzig“ und das Wort „vierzig“ durch das Wort „achtzig“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. November 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Verordnung
zu § 43 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung**

Vom 20. November 1967

Auf Grund des § 43 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 750) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Verkehr verordnet:

§ 1

Für Beamte der Bundeszollverwaltung und der Deutschen Bundesbahn mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland ist die Kammer beim Bundesdisziplinargericht zuständig, die dem dienstlichen Wohnsitz am nächsten liegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. November 1967

Der Bundesminister des Innern
Lücke

**Verordnung
zu § 131 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung**

Vom 20. November 1967

Auf Grund des § 131 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 750) wird verordnet:

§ 1

Dienstbezüge im Sinne des Abschnitts II und des § 92 der Bundesdisziplinarordnung sind Grundgehalt, Ortszuschlag, örtlicher Sonderzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz sowie Unterhaltszuschüsse ohne Kinderzuschläge nach der Unterhaltszuschußverordnung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel VI des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 in Kraft.

Bonn, den 20. November 1967

Der Bundesminister des Innern
Lücke

Verordnung
zur Änderung der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes
(Eingliederungshilfe-Verordnung)

Vom 21. November 1967

Auf Grund des § 47 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1027), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In § 10 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) vom 27. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 339) wird die Zahl „45“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 21. November 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Lücke

**Allgemeine Anordnung
über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
im Bereich der Deutschen Bundesbahn**

Vom 2. November 1967

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1776), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), ordnen wir an:

I.

Zur gerichtlichen Vertretung der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Bundesbahn als oberste Dienstbehörde, sind je innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Bundesbahndirektionen, die Bundesbahn-Zentralämter und das Bundesbahn-Sozialamt berufen. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen dem Vorstand oder der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn die erste Entscheidung zusteht.

II.

Innerhalb des Geschäftsbereichs der Oberbetriebsleitungen und der besonderen Ämter, denen bestimmte Geschäfte für einen oder mehrere Direktionsbezirke übertragen sind, liegt die gerichtliche

Vertretung der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Bundesbahn als oberste Dienstbehörde, der Bundesbahndirektion ob, in deren Bezirk die Oberbetriebsleitungen oder die besonderen Ämter ihren Sitz haben, wenn sie nicht einer anderen Dienststelle unterstellt sind, die nach Abschnitt I dieser Anordnung zur gerichtlichen Vertretung des Dienstherrn befugt ist. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen dem Vorstand oder der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn die erste Entscheidung zusteht.

III.

Wir behalten uns im Einzelfall die gerichtliche Vertretung der Deutschen Bundesbahn in den Fällen des Abschnittes I Satz 1 und des Abschnittes II dieser Allgemeinen Anordnung vor.

IV.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Allgemeine Anordnung vom 14. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1601) außer Kraft.

Frankfurt a. M., den 2. November 1967

Der Vorstand
der Deutschen Bundesbahn
Stukenberg

**Anordnung
zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung
für die Bundesfinanzverwaltung**

Vom 17. November 1967

Auf Grund des § 15 Abs. 2, des § 29 und des § 31 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 750) wird angeordnet:

I.

(1) Dienstvorgesetzte im Sinne des § 29 BDO sind

1. der Bundesminister der Finanzen,
2. der Präsident des Bundesfinanzhofes,
3. der Präsident der Bundesschuldenverwaltung,
4. die Oberfinanzpräsidenten,
5. der Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein,
6. der Bundesbeauftragte für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse,
7. der Leiter der Zentralen Bundesbetriebsprüfungsstelle — Steuer —,
8. die Vorsteher der Hauptzollämter,
9. die Vorsteher der Zollfahndungsstellen,
10. die Leiter der Zollschulen,
11. der Leiter des Beschaffungsamts der Bundeszollverwaltung,
12. die Leiter der Forstämter,
13. die Leiter der Bundesvermögensstellen,
14. der Leiter der Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung,
15. die Leiter der Oberförstereien,
16. die Leiter der Zollhundeschulen,
17. die Vorsteher der Zollämter, die selbst die Geschäftsaufsicht ausüben (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung für die Hauptzollämter und ihre Dienststellen — HGO —),
18. die Zollkommissare hinsichtlich der ihnen unterstellten Beamten des Aufsichtsdienstes und, soweit ihnen die Geschäftsaufsicht über Zollämter zusteht (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 der HGO), auch hinsichtlich der Beamten dieser Dienststellen, einschließlich der Vorsteher.

(2) Geldbußen können verhängen

- a) nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 BDO der Bundesminister der Finanzen,
- b) nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 BDO die in Absatz 1 Nr. 2 bis 7 genannten Dienstvorgesetzten, soweit ihnen nicht weitergehende Befugnisse nach § 29 Abs. 3 Satz 2 zustehen,
- c) nach § 29 Abs. 3 Nr. 3 BDO die in Absatz 1 Nr. 8 bis 14 genannten Dienstvorgesetzten, die Leiter der Bundesvermögensstellen jedoch nur, soweit sie Beamte der Besoldungsgruppe A 13 oder einer höheren Besoldungsgruppe sind.

II.

Die Oberfinanzpräsidenten entscheiden über Beschwerden gegen Disziplinarverfügungen aller ihnen nachgeordneten Dienstvorgesetzten.

III.

Die Disziplinarbefugnisse der obersten Dienstbehörde bei einem Ruhestandsbeamten werden auf die Oberfinanzdirektion übertragen, in deren Bezirk der Ruhestandsbeamte seinen Wohnsitz hat. Befindet sich der Wohnsitz des Ruhestandsbeamten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, übt die Oberfinanzdirektion, in deren Bereich der Ruhestandsbeamte seinen letzten dienstlichen Wohnsitz hatte, die Disziplinarbefugnisse aus. Für besondere Fälle behalte ich mir die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens vor.

IV.

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1967 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für die Bundesfinanzverwaltung vom 23. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 597) außer Kraft.

Bonn, den 17. November 1967

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Humboldt-Gedenkmünze)

Vom 29. November 1967

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) und des Änderungsgesetzes vom 18. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 55) wird demnächst zur Erinnerung an Wilhelm von Humboldt (* 22. 6. 1767 Potsdam † 8. 4. 1835 Berlin) und Alexander von Humboldt (* 14. 9. 1769 Berlin † 6. 5. 1859 Berlin) eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt und in den Verkehr gebracht. Die Gesamtauflage ist noch nicht festgelegt, sie wird sich im wesentlichen nach dem Bedarf richten.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und von einem ebenfalls erhabenen glatten Rand umrahmt, an den sich innen ein Perlkranz anschließt.

Die Wertseite zeigt in der Mitte den Bundesadler und beiderseits der Wertbezeichnung die geteilte Jahreszahl 1967. Der Buchstabe F, das Münzzeichen der Staatlichen Münze Stuttgart, ist unten rechts neben der 5 angebracht. Die Umschrift lautet: + BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND + DEUTSCHE 5 MARK +.

Die Bildseite zeigt links das Profil Wilhelm von Humboldt's und rechts das Kopfbild Alexander von Humboldt's. Die Umschrift lautet: Wilhelm und Alexander von Humboldt.

Der glatte Münzrand ist mit der vertieften Inschrift versehen: Freiheit erhöht — Zwang erstickt unsere Kraft.

Der Entwurf der Münze stammt von dem Bildhauer Hermann zur Strassen, Frankfurt a. M.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 29. November 1967

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Abbildung der Münze



Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 49, ausgegeben am 28. November 1967		
9. 11. 67	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Positionslaternen <small>Bundesgesetzbl. III 9512-5</small>	2497
16. 11. 67	Erste Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolllarif 1967	2499
16. 11. 67	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik	2512
2. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolllarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolllarife	2513
6. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zolllübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR	2514
7. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	2515
9. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	2516
9. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei	2517
10. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zolllkonferenz 1960/61	2517
10. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum	2518
10. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation	2518
13. 11. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-schweizerischen Grenze	2519
13. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	2520

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
17. 11. 67 Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 135 a des Arzneimittelgesetzes	220 24. 11. 67	25. 11. 67
20. 11. 67 Verordnung über die Aussetzung der Abschöpfung für Zuckerrübenschnitzel aus Mitgliedstaaten	221 25. 11. 67	29. 11. 67
21. 11. 67 Verordnung TSF Nr. 11/67 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	221 25. 11. 67	1. 12. 67
23. 11. 67 Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker u. a.)	221 25. 11. 67	siehe § 3

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 11. 67 Verordnung Nr. 831/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 11. 67	274/1
10. 11. 67 Verordnung Nr. 832/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 11. 67	274/3
10. 11. 67 Verordnung Nr. 833/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 11. 67	274/5
10. 11. 67 Verordnung Nr. 834/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	11. 11. 67	274/6
13. 11. 67 Verordnung Nr. 835/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 11. 67	275/1
13. 11. 67 Verordnung Nr. 836/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 11. 67	275/3
13. 11. 67 Verordnung Nr. 837/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 11. 67	275/5
13. 11. 67 Verordnung Nr. 838/67/EWG der Kommission, durch die die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, die Erhebung der Abschöpfung auf Zuckerrüben, die zu Saatzuchtzwecken aus Mitgliedstaaten eingeführt werden, auszusetzen	14. 11. 67	275/6
13. 11. 67 Verordnung Nr. 839/67/EWG der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für bestimmte Eier in der Schale	14. 11. 67	275/7
14. 11. 67 Verordnung Nr. 840/67/EWG des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Mandarinen	15. 11. 67	276/1
14. 11. 67 Verordnung Nr. 841/67/EWG des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Apfelsinen	15. 11. 67	276/2
14. 11. 67 Verordnung Nr. 842/67/EWG der Kommission zur Änderung der Fassung der Verordnung Nr. 469/67/EWG in bezug auf die Angebote für ein Erzeugnis in Säcken zur Bestimmung der cif-Preise für Reis und Bruchreis	15. 11. 67	276/3
14. 11. 67 Verordnung Nr. 843/67/EWG der Kommission zur Festsetzung eines Zusatzbetrags für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	15. 11. 67	276/4
14. 11. 67 Verordnung Nr. 844/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 11. 67	276/8
14. 11. 67 Verordnung Nr. 845/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 11. 67	276/10
14. 11. 67 Verordnung Nr. 846/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 11. 67	276/12
14. 11. 67 Verordnung Nr. 847/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	15. 11. 67	276/13
— Berichtigung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates vom 21. Februar 1967 zur Änderung der Verordnung Nr. 9 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967)	15. 11. 67	276/15

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angelegene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.